

# BGer 5A 110/2020 vom 11. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_110\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_110_2020)

FR: TF 5A 110/2020 du 11 février 2020

IT: TF 5A 110/2020 del 11 febbraio 2020

## Regeste

Regelung der elterlichen Sorge | Familienrecht

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und in rechtlicher Hinsicht eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368 ). Zu beachten ist weiter, dass der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ist ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ). Das heisst, dass klare Willkürrügen zu erheben sind und appellatorische Ausführungen nicht genügen ( BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266 ).

### E. 2

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren. In Bezug auf den Sachverhalt wird einfach die eigene Sicht der Dinge geschildert und namentlich behauptet, entgegen den Ausführungen der KESB bzw. des Obergerichtes habe sich das Verhältnis nicht gebessert und sei der Kontakt schlecht; all diese Ausführungen werden aber in appellatorischer Form vorgetragen und können somit nicht gehört werden. Als rechtlich kann das Vorbringen angesehen werden, der Vater bezahle keinen Unterhalt; indes ist diese Frage für die Erteilung der gemeinsamen Sorge oder der Belassung der Alleinsorge nicht relevant.

### E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.